

Verhalten der Prüfungskommission in der praktischen AdA-Prüfung,  
IHK Koblenz, Nov. 2010,  
entsprechend der **Erinnerungsprotokolle der Prüflinge**  
sowie **meine Anmerkungen und mein Fazit**

Der folgende Text setzt sich zusammen

- aus Auszügen (wortgetreu), die den Erinnerungsprotokollen der AEVO-Prüflinge zu deren 'Praktischen Prüfungen' entnommen wurden, sowie
- aus meinen Stellungnahmen (*in kursiv*).

#####

- Entgegen Ihrer Aussage (Anm: Ich, als Seminarleiter, werde in diesem Zitat angesprochen.) sollte ich bei der Beschreibung des Lernziele nicht zwingend ein beobachtbares Endverhalten beschreiben.

Nach meiner Prüfung, aber noch vor der Ergebnismitteilung, wurde mir dieses "gnadenlos" aufgezeigt. Nach Meinung des Prüfers hätte ich bei der Lernzieldefinition schreiben müssen, dass es der Prüfling lediglich "wissen" solle. Das hat mich doch etwas erstaunt und dies habe ich entsprechend geäußert.

### meine Stellungnahme:

Das Prüfungsausschussmitglied **irrt (fachlich falsch!)**:

Operationalisierte **Lernziele** umschreiben Lernresultate als eindeutige Handlungsweisen (engl. »operations«), z. B. »aufzählen«, »unterscheiden«, »vergleichen«, »konstruieren« können. Nicht alle **Lernziele** lassen sich operationalisieren.

Quelle: Gerhard Steindorf: Grundbegriffe des Lehrens und Lernens

### Formulierung von Lernzielen

DECVET

- Ein **Lernziel** muss ein **beobachtbares Endverhalten** beschreiben, das die Lernenden in einer Prüfungssituation an einem Inhalt zeigen müssen (= Performanzebene)
- Ein **Lernziel** besteht daher aus einer **Inhalts-** und einer **Verhaltenskomponente**
- Mit der **Inhaltskomponente** wird der zu erlernende Sachverhalt möglichst exakt beschrieben, mit der **Verhaltenskomponente** Art und Niveau der zu zeigenden Tätigkeit
- Die **Verhaltenskomponente** wird durch **Verben** ausgedrückt, die
  - a) **beobachtbar** sein müssen (also z.B. „nennen“ statt „kennen“) und
  - b) sich nicht auf den Lernprozess sondern auf das **Endverhalten** (also z.B. nicht „denken“ oder „überlegen“, sondern „erläutern“ oder „mit eigenen Worten erklären“) beziehen.

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

[http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a12pr\\_veranstaltung\\_2009\\_10\\_19\\_leistungspunktesystem\\_berufliche\\_bildung\\_reinisch.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/a12pr_veranstaltung_2009_10_19_leistungspunktesystem_berufliche_bildung_reinisch.pdf)

#####

- Im Prüfungsgespräch wurden danach verschiedene Fragen gestellt, wo ich z. B. bei den Lernmethoden die 4 Stufen-Methode den handwerklichen Bereichen zuordnete und für mein Thema als nicht geeignet ansah...

Dazu kam die Anmerkung eines Kommissionsmitgliedes: z. B. für das Ausfüllen eines Vers.-formulares wäre dies passend. - Das sehe ich nicht so! Lesen und Schreiben sollte jeder Azubi können und hier würde ich eher selbst ausfüllen lassen und im Anschluss reflektieren....

### meine Stellungnahme:

Das Prüfungsausschussmitglied **irrt (fachlich falsch!)**:

*Das Ausfüllen eines Formulars stellt einen (sehr einfachen) kognitiven Inhalt dar. - Falls jedoch das Schreiben (Buchstabenmalen) erlernt werden sollte, würde es sich um einen psychomotorischen Lerninhalt handeln, der die 4-Stufen-Methode rechtfertigen würde.*

*Ich stimme dem Prüfling auch im zweiten Punkt zu: Um die Handlungskompetenz zu fördern, sollte der Azubi 'ungefährliche' Arbeitsvorgänge auch ohne vorherige Einweisungen tun / ausprobieren. (Fehler als Lernchancen zulassen.)*

#####

- Meine Unterweisungsprobe bei Ihnen (Anmerkung: im Vorbereitungsseminar) war ja nicht die optimalste, aber Sie teilten mir mit, worauf ich zu achten habe. Ich denke, dass ich dies umgesetzt hatte. (Eine Frage: "die Erfragung der Kundenwünsche" ist welcher Lernbereich, der kognitive oder der affektive?) In Ihrer Mitschrift meiner Unterweisungsprobe hatten sie Folgendes geschrieben: "interessantes, spannendes, anspruchvolles Thema / wahrscheinlich eher ein affektiver Lernbereich". Laut Prüfungsausschuß ist dies aber kein affektiver, sondern auf jeden Fall ein kognitiver Lernbereich!!! ??? Fehler in der Konzepterstellung!

### meine Stellungnahme:

Das betreffende Prüfungsausschussmitglied **irrt (fachlich falsch!)**: Der Azubi soll die Überzeugung 'erlernen', dass der Verkauf der Dienstleistung zunächst über das Erfragen der Kundenwünsche gehen sollte!

*"Die affektiven Lernziele (d.h. Lernen im Bereich von Gefühlen und Wertungen, von Einstellungen und Haltungen) beziehen sich auf Veränderungen von Interessenlagen, auf die Bereitschaft, etwas zu tun oder zu denken, auf Einstellungen und Werte und auf die Entwicklung von Werthaltungen. Sie beschreiben ein Verhalten, das den Bereich der Triebe, Interessen, Einstellungen, Gefühle und Wertungen betrifft."*

Quelle: <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at/internet/arbeitsblaetterord/LERNZIELORD/LernzieleDimens.html>

zu "Fehler in der Konzepterstellung!"

*Das Konzept darf nicht Prüfungsgegenstand sein, deshalb darf es auch nicht bewertet werden - schon gar nicht mit diesem Fehlurteil!*

*Die Konzeptbewertung stellt einen 'Formfehler' der Prüfungskommission dar. Ein Formfehler in der Prüfung rechtfertigt den Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid (siehe auch weiter unten).*

#####

- Eine Vorbereitung des Prüfers, der die Rolle des Auszubildenden übernahm, fand gar nicht statt. Er hatte das Konzept erst nach dem 15-minütigen ergänzenden Fachgespräch gelesen und erst dann von seiner "schnellen Auffassungsgabe" erfahren, was im Zusammenhang mit dem Lernziel steht, da der "Auszubildende" eben nicht, das Lernziel erreicht hat. ----> also hätte er es lediglich wissen sollte.

## meine Stellungnahme:

Der Prüfungsausschuss hatte die Möglichkeit, das eingeforderte Konzept vorab durchzulesen, das jedoch fahrlässig unterlassen.

"Grundsätzlich haben die Rahmenplan-Sachverständigen in einer gemeinsamen Empfehlung sich dafür ausgesprochen, ein Konzept zu erstellen, damit einerseits die Prüfungsteilnehmer sich tatsächlich vorbereiten und andererseits die Prüfer die Gelegenheit erhalten, sich auf die Präsentation/prakt. Durchführung selber vorzubereiten."

Quelle: Dr. Gordon Schenk, Deutscher Industrie- und Handelskammertag **DIHK**, Fundstelle:

<http://www.foraus.de/forum/showthread.php?3300-Schriftlicher-Entwurf-einer-Unterweisung-eines-Lehrgesprächs-in-der-Ausbildereignungs&highlight=Order+DIHK>

#####

- Bei dem Konzept habe ich mich an Ihr Beispiel / Muster gehalten und kann daher nicht verstehen, warum es unvollständig oder gar teilweise falsch war. Das hat mich auch verärgert.

(Anm.: Dieses Beispiel / Muster stelle ich nicht nur meinen SeminarteilnehmerINNEN zur Verfügung; die KäuferInnen meiner AEVO-Lernkartei können dieses Konzept sowie zwei weitere als kostenfreien Bonus von meiner Website downloaden.)

= = =

- Als ich den Raum betrat und mich hingesetzt habe, wurde ich schon bezüglich meiner Unterweisung kritisiert, weil ein Deckblatt fehlen würde, was das sein soll, weiß ich bis heute nicht. Gemeint war NICHT die Anlage zum Merkblatt, denn dieser lag vor. Zudem hätte der Ausbildungsrahmenplan mit an die Unterweisung geheftet werden müssen.

= = =

- Dann wurde, für mich gut hörbar, in der P.-Kommission angezweifelt, dass ich mein Konzept selbst erstellt hätte. Auf meine Nachfrage stützte sich diese Vermutung, auf die Tatsache das in den Dokumenten eine Fußnote auftauche.

Ich habe dem widersprochen und darüber aufgeklärt, dass ich eine Konzeptplattform übernommen habe und diese nun zu fast 100% mit eigenem Inhalt gefüllt sei.

Die Kommission hat mich daraufhin mein Konzept nochmals unterschreiben lassen, mit dem Vermerk selbst erstellt. - Anmerkung aus der Kommission, - das haben Ihre Kollegen/-innen aber besser hinbekommen, da wäre wenigstens die Fußnote weg .....

= = =

- Es gab wohl etwas an meinem Konzept auszusetzen, aber ich weiß nicht so genau was. Man sagte mir nur, dass dieser Mangel an diesem Tag schon häufiger aufgetaucht sei. Ich schätze, deswegen habe ich noch einige Fragen zum Konzept gestellt bekommen um zu testen, ob ich wenigstens das verstanden habe, was darin steht.

= = =

- Nach dem Gespräch hat man mich gefragt, zu welcher Tageszeit ich die Unterweisung durchführen würde. Ich habe geantwortet, dass das Lehrgespräch am Morgen bzw. auf jeden Fall vormittags stattfinden würde, da zu diesem Zeitpunkt die Leistungskurve bzw. die Auffassungsgabe am höchsten wäre. Man sagte mir daraufhin, dass ich dies in meinem Konzept hätte vermerken müssen und dass die komplette Ausarbeitung des Konzeptes nicht ausreichend wäre - dies würde jedoch sicherlich daran liegen, dass ich ebenfalls den Crash-Kurs bei der Provinzial-Versicherung besucht hätte. Diese Defizite hätte man auch bei den beiden vorangegangenen Gesprächen festgestellt.

= = =

- Einer der vier Prüfer hat sich darüber ausgelassen, dass mein Konzept so nicht verwertbar sei. Es fehlten so Sachen wie, wann findet das Gespräch, wo findet es statt, wann haben sie es angekündigt.

= = =

- Moniert wurde bei mir unter anderem, dass das vorgelegte Konzept nicht umfangreich genug sei, es hätte ein Auszug aus dem Rahmenlehrplan beigefügt werden müssen.

= = =

- Des Weiteren wurde auch mir vorgeworfen, dass ich in meiner Ausarbeitung zur Unterweisung (auf meinem Konzept) nicht den Zeitpunkt des Gesprächs mit Uhrzeit und Datum vermerkt habe.

= = =

- bei meinem Konzept wurde bemängelt, dass ich nicht angegeben habe, wann die letzte Unterweisung war, die nächste Unterweisung folgen und welcher Inhalt die nächste Unterweisung haben soll.

Ich musste das Konzept mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass ich das Konzept selbst erstellt habe. Sozusagen dass ich der Verfasser war.

### meine Stellungnahme:

Der Prüfungsausschuss hat durchgängig einen **Formfehler** begangen. Allein schon aufgrund dieses Formfehlers ist der Widerspruch der Prüflinge gerechtfertigt.

*"In der Tat haben "wir" (Anm.: der DIHK) den IHKs empfohlen, das Konzept nicht zu bewerten, da die Verordnung es schlicht nicht vorsieht. Ein Konzept wird an keiner Stelle erwähnt, ist also nicht Prüfungsbestandteil. Um es deutlich zu machen: **Es fehlt die Rechtsgrundlage ein Konzept einzufordern und/oder es als Bewertungsbestandteil einfließen zu lassen.**"*

Quelle: Dr. Gordon Schenk, Bereich Berufliche Bildung, Deutscher Industrie- und Handelskammertag **DIHK**, Fundstelle: <http://www.foraus.de/forum>

*"Oder anders, es wird dazu geraten, ein Konzept zu erstellen und es vorher einzureichen. Es hilft dem Prüfungsteilnehmer und auch dem Prüfungsausschuss - eine Pflicht besteht aber nicht!*

*Wenn es keine "Muss-Regel" ist, **kann es auch nicht bewertet werden**. Somit ist das Konzept kein Bestandteil der Notenfindung. **Unabhängig davon, ob es nun eingereicht wurde oder nicht.***

*Grds. haben die Ausschüsse einen gewollten/gewünschten Spielraum, **sie bewegen sich allerdings nicht in einem rechtsfreien Raum.***

*Die IHKs sowie viele Prüfer sind auf mehreren Informationsveranstaltungen im Frühjahr/Sommer (Anm.: offenbar 2009) über die Neuerungen und deren Umsetzung der AEVO informiert worden.*

Quelle: Dr. Gordon Schenk, Bereich Berufliche Bildung, Deutscher Industrie- und Handelskammertag **DIHK**, Fundstelle: <http://www.foraus.de/forum/showthread.php?3247-AEVO-Bewertungsverfahren&highlight=Schenk>

=

Zur Notwendigkeit, ein Konzept zu erstellen, vertrete ich folgende Auffassung:

*Obwohl ich den TNn sicherlich (wie auch in anderen Seminaren) sagte, dass das "Konzept eigentlich gar nicht bewertet werden darf", hatte ich sie angehalten, ein gutes Konzept zu erstellen, weil das eine gute Vorarbeit für die praktische Durchführung der 'Unterweisungsprobe' ist! Das ist meine Überzeugung; kein TN wird daran Zweifel bekommen haben.*

*Ich hatte den TNn ein - aus meiner Sicht - sogar 'perfektes' Konzept (gemessen an den Anforderungen der IHK Köln) ausgehändigt und zusätzlich als WORD-Dokument zur Verfügung gestellt, damit diese es mit der vorgegebenen Struktur individualisieren können: entsprechend ihren eigenen Lernzielen. - Dieses Konzept hatte ich vor der Veranstaltung in Koblenz sogar noch weiter optimiert.*

#####

- Die Unterweisung selbst verlief meiner Einschätzung nach sehr gut. Obwohl ich um drei Minuten überzogen habe, war das kein Problem. Unterbrochen haben Sie mich deswegen nicht. Danach ging es aber erst richtig los. Ich wurde ! **ca. 25 Min** ! lang befragt, und war eine dreiviertel Stunde in dem Raum.
- Ich kann mich erinnern, dass ich um 13.20 (Termin hatte ich um 13.15 Uhr) in Zimmer 613 hereingebeten wurde. Um 14.05 Uhr war ich mit der Unterweisung und dem Fachgespräch fertig. Ich verließ das Zimmer, damit die P.Kommission sich beraten konnte.

#### **meine Stellungnahme:**

*Der Prüfungsausschuss hat einen **Formfehler** begangen, denn die Prüfung darf nur 30 Min. betragen.*

*"Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten." § 4 (3) Satz 1 AEVO*

*Allein schon aufgrund dieses Formfehlers ist der Widerspruch zumindest dieser beiden Prüflinge gerechtfertigt. - Ich bin mir jedoch bewusst, dass es in diesem Punkt ein Beweisproblem geben wird.*

#####

- Es wurde mir von einem Prüfer unterstellt, dass ich so nicht arbeiten würde. Wenn ich die Kundenwünsche so herausquetschen würde, würde er mich als Kundenberater sofort hinauswerfen. In der Abschlußprüfung zum Versicherungsfachmann wird in der praktischen Prüfung genau dies aber verlangt (die Erfragung der Kundenwünsche). Komisch!

#### **meine Stellungnahme:**

*Der Prüfungsausschuss hat einen **Formfehler** begangen, denn es handelt sich um eine berufs- und arbeitspädagogische Prüfung; die berufs- und arbeitsfachlichen Inhalte sind nicht zu bewerten.*

*"Im Fachgespräch werden Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation erläutert." Veröffentlichung des **BIBB**: BWP 3/2009, Seite 51*

*Allein schon aufgrund dieses Formfehlers ist der Widerspruch zumindest dieses Prüflings gerechtfertigt. - Ich bin mir jedoch bewusst, dass es in diesem Punkt ein Beweisproblem geben wird.*

#####

- Die Unterweisungsprobe war lt. Prüfungskommission mit 12 min. zu kurz.

#### **meine Stellungnahme:**

*Das Prüfungsausschussmitglied **irrt (fachlich falsch!)**: Die AEVO und das Merkblatt der IHK Koblenz geben lediglich eine maximale Zeit von 15 Min. vor.*

*"Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden." - § 4 (3) AEVO*

*"Die Präsentation oder die Durchführung der Ausbildungssituation soll 15 Minuten nicht überschreiten." - Quelle: Merkblatt der IHK Koblenz*

#####

- Wie Sie uns in Ihrem Seminar erklärten, habe ich mich zu Beginn des Gesprächs direkt auf die zurückliegende Unterweisung bezogen.

Wie mir die Prüfungskommission mitteilte, lag hierin auch schon der erste Fehler. Laut den Prüfern hätte ich mich zuerst auf persönliche Angelegenheiten des Azubis beziehen müssen; wie z. B. die Frage "Wie war die Berufsschule?", "Wie war dein Abend?" usw.

### **meine Stellungnahme:**

*Die Prüfungskommission kann durchaus diese Meinung vertreten, aber auch für das als fehlerhaft bezeichnet Verhalten gibt es gute pädagogische Gründe. - Die Prüfer in der IHK Köln hatten in der Vergangenheit sogar darauf Wert gelegt, dass die Prüflinge den Unterricht nicht mit Floskeln wie "Wie war's Wochenende?" beginnen.*

#####

- Ein weiterer Punkt auf der Mängelliste des Prüfers H., welcher mir als der unangenehmste Prüfer in seiner Art und Weise vorkam, war, dass ich die Azubi bat, sich während des Gesprächs Notizen zu den versicherten Gefahren zu machen. Als Begründung nannte H. dass eine 21-jährige Azubi mit Abitur in der Lage sei, trotz der Fülle an Informationen alles direkt zu erfassen. Meine Vorgehensweise, die Sie selber sehr gut fanden und mir ja auch vorgaben, stellte laut H. *Sonderschul Niveau* dar.

### **meine Stellungnahme:**

Das Prüfungsausschussmitglied **irrt (fachlich falsch!)**:

*Es handelt sich bei der 'Durchführung einer Ausbildungssituation' um einen Modellunterricht. (Alles ist simuliert: der Azubi, die unterstellte bisherige Ausbildungszeit, seine bisher erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, der Ausbildungsplatz, die Kürze der Unterweisung, ...) In diesem Modellunterricht soll exemplarisch auch demonstriert werden, wie man die Auszubildenden aktivieren kann - eben nicht nur durch Fragenstellen und -beantworten, sondern auch durch anderweitiges Tun, zum Beispiel durch Mitschreiben, durch Suchen und Markieren von Sinnträgerbegriffen innerhalb eines Textes, sogar durch spielerische Elemente.*

*Ein häufiger Fehler von Fachleuten / Autoren / Wissenschaftler ist, dass sie ihre Inhalte abstrakt darstellen, mit nur geringer Aktivierung der Lernenden, ohne jeden spielerischen Ansatz. - Das 'suggestopädische' Unterrichten und Lernen (oder auch die Methodik der 'Sendung mit der Maus' oder der Wissenschaftssendungen von Ranga Yogeshwar) mag zwar nicht allen Prüfern bekannt sein, ist aber nicht schon deshalb falsch.*

*Die Kommentierung "Sonderschul-Niveau" wirkt überheblich und verletzend.*

#####

- Nachdem man mir mitgeteilt hatte, dass ich die Prüfung nicht bestanden habe, wurde mir von dem Gesprächsleiter mit den Worten "Das wäre ihr Zeugnis gewesen" mein Zeugnis vorgelegt, was ich als überaus unverschämt und herablassend empfunden habe. Eine solche Aktion sollte in meinen Augen bei keinem qualifizierten Prüfungsausschuss vorkommen.

- Dazu fällt mir noch ein, dass ich den Prüfern im Bezug auf das Thema "LOBEN" mitgeteilt habe, dass ich mit den Azubis hin und wieder essen gehe. Herr H. reagierte sehr überheblich und unterstellte mir, dass es wohl nicht mein Ernst wäre und machte noch zusätzlich eine abwertende Geste.

### meine Stellungnahme:

Das Prüfungsausschussmitglied verhält sich **falsch**; das wird auch schon in der obigen Situationsbeschreibung zu "Sonderschul-Niveau" deutlich.

"Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig **und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein**. ...

*Für die Mitwirkung im Prüfungswesen eignet sich, wer prüfungspädagogische Fähigkeiten besitzt. Neben menschlicher Reife wird von dem Prüfer Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen verlangt. Dabei sind auch berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten und Kenntnisse erwünscht, um dem Prüfungsteilnehmer im Prüfungsgespräch gerecht zu werden. Persönliche Neigung und Eignung, ein entsprechendes Maß an Urteilsvermögen und Gerechtigkeitssinn sowie Interesse im Umgang mit Menschen müssen vorausgesetzt werden."*

Quelle: [http://www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/ausbildung/pruefung/prueferinfo/vorbereitung\\_ihk/index.html](http://www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/ausbildung/pruefung/prueferinfo/vorbereitung_ihk/index.html)

#####

Fragen im ergänzenden Fachgespräch:

- Was muss zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur IHK geschickt werden?
- Was verstehen Sie unter Methodik und Didaktik?

= = =

- Bei den Fragen im Anschluss ging es um Folgendes (ohne Gewähr, ob ich nicht im Nachhinein etwas vergessen habe):

- Motivation (am Beispiel des Lehrgesprächs)
- beobachtbares Endergebnis
- Welche Führungsstile kennen Sie? -> hier kam ich ans Trudeln...
- Wer ist der Ausbildungsbeauftragte?
- Wer ist Ausbilder?
- Ausbildungsnachweis
- Handlungskompetenz
- Schlüsselqualifikationen
- affektiver/kognitiver/psychomotorischer Lernbereich
- Taxonomie

= = =

- Vom Rotationsplan, AUSBILDUNGSORDNUNG UND -RAHMENPLAN (hierauf wurde besonders viel Wert gelegt), Schlüsselqualifikationen, Motivation, Kritikgespräch, Lernziele, Ausbildungsvertrag, Berufsschule, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Führungsstile und und und wurde alles gefragt.

= = =

- Im Fachgespräch war ich überrascht, dass nahezu alles abgefragt wurde: Handlungskompetenzen, Motivation, Führungsstile, Lehrmethoden, Ausbildungsrahmenplan und und und...

= = =

- Ich sollte u.a. die zwei Motivationsarten nennen, welche mir leider nicht mehr eingefallen sind. Man hat mir dann die extrinsische Motivation vorgegeben, woraufhin ich die intrinsische genannt und auch beide Motivationsarten erklärt habe.

= = =



- Im Fachgespräch wurden m. E. merkwürdige Fragen gestellt. Wie z. B. "was verstehen Sie in einem Betrieb unter Ordnungsmittel?" Was steht im § 5 BBiG?

= = =

- Die Inhalte waren z. B. Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsverordnung, Lernziele, Handlungskompetenzen, Ausbildungsmethoden, Führungsstile und Motivationsarten.

### meine Stellungnahme:

Einige dieser Prüfungsfragen sind im 'ergänzenden Fachgespräch' **nicht zulässig**, andere sind grenzwertig.

"Im Fachgespräch werden **Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation erläutert.**" (Veröffentlichung des **BIBB**: BWP 3/2009, Seite 51)

"Das Fachgespräch bietet die Möglichkeit, Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu erfragen. Das Prüfungsgespräch wird also, ausgehend von Konzept und Präsentation oder Durchführung immer die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Ausbildungssituation als Grundlage haben. Von diesem Ausgangspunkt werden auch die Fragen gestellt. **Auf keinen Fall sollte hier ein so genanntes Fachwissen abgefragt werden.**" (DIHK-Bildungs-GmbH, Broschüre 'Ausbildung der Ausbilder, Rahmenplan 2009, Prüfungsvorbereitung auf die AEVO, Aufgaben / Lösungsvorschläge, Seite 88)

### mein Fazit:

1. Die Abnahme und die Bewertung der praktischen AdA-Prüfungen entsprachen in entscheidenden Teilbereichen nicht dem fachlichen Niveau, das man von einem IHK-Prüfungsausschuss erwartet darf.

Die zahlreichen Fehlleistungen der Prüfer müssen zwangsläufig zu Ungunsten der Prüflinge / meiner SeminarteilnehmerInnen in die Prüfungsergebnisse eingeflossen sein. Daraus folgt:

- Den Prüflingen, die bestanden hatten, hätten höhere Prozentwerte bescheinigt werden müssen.
- Den Prüflingen, die nicht bestanden hatten, hätten ebenfalls höhere Prozentwerte bescheinigt werden müssen.

Hinzukommt, dass durch die Fehlbeurteilungen eine negativ-kritische Stimmung bei den Prüfern im Hinblick auf die Qualität der Prüfungsvorbereitung entstanden ist, die die Prüflinge zu spüren bekommen hatten. Die damit verbundenen Äußerungen, Gesichtsausdrücke und Gesten führten nicht zu einer unterstützenden Prüfungsatmosphäre, sondern zu Verunsicherungen bis hin zu Denkblockaden.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse, die meine Seminar-TeilnehmerInnen der letzten 25 Jahren bei der IHK Köln erzielt hatten und aufgrund meiner Einschätzung dieser fünf TeilnehmerInnen innerhalb des betreffenden Prüfungsvorbereitungsseminars in Koblenz bin ich der Überzeugung, dass sie alle - bei regulären Prüfungsbedingungen - die Prüfung bestanden hätten.

Meine SeminarteilnehmerInnen hatten bereits während der Prüfungen von den 'harten Beurteilungen' gehört. - Von den Prüflingen wurde teilweise etwas Anderes erwartet, als was sie im Vorbereitungsseminar gelernt hatten (So etwas spricht sich auf dem Flur vor den Prüfungszimmern ganz schnell rum.) und sie gingen deshalb bereits verunsichert in die praktischen Prüfungen. Zum Teil hatten die TeilnehmerInnen unmittelbar vor den praktischen Prüfungen hektisch noch das eine oder andere Detail für die Durchführung der Ausbildungssituation geändert ...



2. Aufgrund der Erinnerungsprotokolle mehrerer Prüflinge liegt der Schluss nahe, dass es zumindest bei einem der Prüfer auch 'persönliche' Eignungsdefizite im Hinblick auf die Anforderung "für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein" (§ 40 Abs. 1 BBiG) gegeben hat.
3. Die Ahnungslosigkeit *der Prüfungsausschussmitglieder* über die *eigenen fachlichen Unzulänglichkeiten* hat zumindest bei einem der beiden Prüfungsausschüsse zur absurden Schlussfolgerung geführt, dass dieser den durchgefallenen Prüflingen empfohlen hatte, vor ihrer Wiederholungsprüfung ein 'IHK- oder DAA-Vorbereitungsseminar' zu besuchen (anstatt sich noch einmal der - angeblichen - Inkompetenz von VOGT anzuvertrauen.) Diese Empfehlung wurde nicht nur gegenüber einem einzigen Prüfling, sondern gegenüber mehreren Prüflingen ausgesprochen.

==

Die IHK-Verantwortlichen in Koblenz könnten aufgrund dieser Darlegungen, darüber nachdenken,

- die AEVO-Prüfungsausschussmitglieder umgehend 'nachzuqualifizieren' und
- eines der Ausschussmitglieder wegen fehlender 'persönlicher Eignung' umgehend aus der Prüfungskommission abuberufen.

==

Ich behalte mir vor, diese Unterlage zu veröffentlichen.

Waldbröl, 26. November 2010  
gez. Reinhold Vogt